

aus Hartnäckigkeit, aus bösem Willen; hier wird es der Abgeordnete durch seinen Antrag dahin bringen, daß die Hartnäckigkeit steigt, und Jeder genöthigt werden wird, gerechte Forderungen einbringen zu müssen. Mancher Schuldner wird ein Vergnügen darin finden, daß er den Kläger lange hindern, Wege und Versäumnis machen und dies ohne Kosten bewirken kann. Ich weiß nicht, ob man solchen Gesinnungen Vorschub leisten soll, indem man eine kostenfreie Expedition im Allgemeinen beantragt. Wo augenblicklicher Mangel vorhanden, wird der Richter vermittelnd eintreten und den Kläger zur Nachsicht vermögen. Hier gerade tritt das richterliche Wirken in einem schönen Lichte hervor, und hierzu reicht ihm dieses Gesetz die Mittel dar. Was der 2. Antrag anlangt, so kann ich diesem nicht beistimmen, weil ich ihn für unausführbar halte. Ich kann auch nicht einen großen Vortheil für die Betheiligten darin finden; denn wird die gerichtliche Mittheilung durch die Post zugesendet, so ist zu bemerken, daß das Postgeld auch nicht billig ist, und diese Maßregel nur für die Staatsbürger, welche in den Städten wohnen, wo Postämter sind, einen Vortheil hätte. Hat der Abgeordnete aber solche Interessenten im Auge, die auf dem Lande wohnen, so muß das Postamt immer auch einen Boten absenden, und es fragt sich, ob ein Postbote wohlfeiler sei, als ein Amts- oder Gerichtsbote. Ferner muß das Gericht zuverlässige Nachricht haben, ob der Postbote den Bestellzettel eingehändig hat, die wird es aber bei den kurzen Fristen selten pünktlich erlangen. Die Worte: „so weit thunlich“, welche der Herr Abgeordnete gebraucht hat, möchten wohl bestimmter gefaßt werden. Ich wünschte, daß der Herr Abgeordnete sich deutlicher darüber ausspräche; in dieser Weise bin ich nicht im Stande, dem Antrage beizustimmen!

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich verstehe die Worte „so weit thunlich“ so: wenn der Betheiligte am Orte des Postamts selbst oder in einer nahe dabei gelegenen Stadt oder Dorfe wohnt. Es ist übrigens ein großer Unterschied zwischen 2 Gr. Botenlohn für das Postamt, und 16 Gr. Bestellgeld für den Gerichtsboten.

Abg. Sachse: Ich erkläre mich ebenfalls gegen den 1. Antrag, und zwar aus den Gründen, wie sie von dem Hrn. Staatsminister und dem Hrn. Secr. Richter angegeben worden sind, habe aber noch Etwas auf das zu erwiedern, was von dem Antragsteller in Bezug auf die vormundschaftlichen Verhältnisse erwähnt worden ist. Er bemerkte, daß eine gewisse Summe des Vermögens der Mündel unentgeltlich verwaltet würde, und daß daher, auch bei Rechtsachen unter 5 Thlr. unentgeltlich zu expediren sei. Der Grund, warum im ersten Falle das Vermögen der Mündel unentgeltlich verwaltet werden soll, ist aber doch ein anderer, als bei kleinen Rechtsstreitigkeiten. Die Erstern sind arme Personen, die vom Unglück dadurch betroffen wurden, da sie ihre Eltern verloren oder an ihren Verstandeskräften litten, weshalb deren Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung genommen ward. Ueberhaupt betrachte ich die Kosten in einem Rechts-

streite als ein Sicherungsmittel zu Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten. Ich besorge, daß, wenn die Rechtsstreitigkeiten unentgeltlich geführt würden, die Verbindlichkeiten weit weniger erfüllt werden würden, weil Diejenigen, welche sie zu erfüllen haben, aus Furcht vor den Kosten, welche sie sich durch den Prozeß zuziehen, angehalten werden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sollten aber bloß die Verläge entrichtet werden, so bliebe in den fraglichen geringfügigen Sachen Wenig oder Nichts an Kosten zu bezahlen. Zudem weiß ich nicht, was der Antragsteller unter Verlägen versteht. Versteht er nur Botenlöhne, Reinschriften? Dergleichen werden jedoch in solchen Angelegenheiten wenig vorkommen; ein Sachfälliger möchte daher kaum Etwas zu bezahlen haben, das ihn von ähnlichen grundlosen Streitigkeiten abschreckte.

Abg. Wieland: Ich habe mit Fleiß den Antrag so allgemein gehalten, weil ich glaubte, daß es Sache der hohen Staatsregierung sei, bei der Vollziehungsverordnung zu bestimmen, was unter Verlägen verstanden werden solle. Ich will jedoch sagen, was ich beispielsweise darunter verstehe; ich rechne dahin Botenlöhne; denn das Gericht muß den Boten unterhalten; sie qualifiziren sich also vollkommen als Verläge; ferner das Porto, die Briefträgergebühren, die Gebühren für die Lokalgerichte bei Auspfändungen, ferner die Kopialien, also die Gebühren für Reinschriften und Abschriften, welche schon nach andern Bestimmungen bei den Behörden als Verläge betrachtet werden. Hierdurch wird immer eine mäßige Summe zusammen kommen, um dem Beklagten fühlbar zu machen, daß er sich nicht hartnäckig sträube, seine Obliegenheit zu erfüllen. Auch ist ja zu erwägen, daß nicht alle Schuldner hartnäckig sind; ein großer Theil hat vielleicht den besten Willen, aber er befindet sich außer Stande, den Kläger zu befriedigen; er ist aber auch wohl häufig in einer Lage, wo ihm das Armenrecht nicht ertheilt werden kann. Ich kann aus dem, was meinem Antrage entgegen gestellt worden ist, mich nicht überzeugen, daß er nicht in der Sache begründet wäre, und ich komme immer darauf zurück, daß der Grundsatz bei der Verbindlichkeit der Zahlung der Gerichtskosten der sein müsse, daß zwischen dem Streitobjekt und den aufzuwendenden Kosten eine richtige Proportion hergestellt werde. Uebrigens kann ich der Ueberzeugung nicht sein, daß die Kosten ein Zwangsmittel sein dürften, böse Schuldner zur Zahlung zu bringen.

Abg. D. Schröder: Ich muß mir nur einige Worte gegen das Amendement des Abg. v. Sahr erlauben. Ich finde darin nichts Anderes, als eine Rechtsungleichheit, die durch dasselbe herbeigeführt würde. Die Gründe sind vorhin schon angedeutet worden, indem die Erleichterung sich nur auf die Städte beziehen würde, in denen sich Poststationen befinden, nicht aber auf die Dörfer und Städte, die keine Postanstalten haben. Auf diese Orte müßten die Zufertigungen durch Boten bestellt werden. Der Richter muß aber die Gewißheit haben, ob die Schriften richtig bestellt worden sind oder nicht. Der Richter muß dies namentlich dann wissen, wenn er für